

RS OGH 1959/10/6 3Ob272/59, 7Ob151/70, 2Ob133/78, 8Ob225/81, 8Ob45/84, 9ObA150/00z, 2Ob309/01g, 1Ob4

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.10.1959

Norm

EKHG §1 IIIA

EKHG §1 IIIB

KraftVerkG §7 Abs1 IIB

Rechtssatz

Die Haftung für einen bei einem Abschleppungsmanöver entstandenen Unfall trifft nicht den Halter des betriebsunfähig gewordenen abgeschleppten Kraftfahrzeuges, sondern jenen des schleppenden Kraftfahrzeuges und zwar auch dann, wenn nur zwischen dem abgeschleppten Kraftfahrzeug und dem dritten Fahrzeug ein Zusammenstoß stattgefunden hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 272/59

Entscheidungstext OGH 06.10.1959 3 Ob 272/59

Veröff: ZVR 1960/88 S 64

- 7 Ob 151/70

Entscheidungstext OGH 23.09.1970 7 Ob 151/70

Veröff: ZVR 1971/84 S 103

- 2 Ob 133/78

Entscheidungstext OGH 07.12.1978 2 Ob 133/78

nur: Die Haftung für einen bei einem Abschleppungsmanöver entstandenen Unfall trifft nicht den Halter des betriebsunfähig gewordenen abgeschleppten Kraftfahrzeuges, sondern jenen des schleppenden Kraftfahrzeuges.
(T1) Beisatz: Es sei denn, das abgeschleppte Fahrzeug setzt seine eigene Motorkraft ein oder es wird zum Ingangsetzen seines an sich betriebsfähigen Motors vorübergehend abgeschleppt. (T2) Veröff: SZ 51/176 = JBI 1980,39

- 8 Ob 225/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 8 Ob 225/81

Beisatz: Vorübergehender Wegfall der Spannung des Schleppseiles. (T3)

- 8 Ob 45/84

Entscheidungstext OGH 22.11.1984 8 Ob 45/84

Auch; Beisatz: Kein Ausgleich gemäß § 11 EKHG bei Unfall zwischen schleppendem und geschlepptem Fahrzeug.

(T4) Veröff: ZVR 1985/144 S 273

- 9 ObA 150/00z

Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 150/00z

Vgl auch; Beisatz: Ebenso kann ein Anhänger nicht für sich allein, sondern nur als Teil der mit der Zugmaschine gebildeten Betriebseinheit "in Betrieb" sein. Die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges erstreckt sich auf dessen Anhänger. (T5)

- 2 Ob 309/01g

Entscheidungstext OGH 06.12.2001 2 Ob 309/01g

Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Herausziehen eines Pferdes aus einem Schlammloch. (T6)

- 1 Ob 42/04i

Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 42/04i

Abweichend; Beisatz: Der Unfall kann sich auch beim Betrieb des abgeschleppten Fahrzeugs zutragen. Das trifft jedoch nicht bloß dann zu, wenn der in Betrieb befindliche Motor den Abschleppvorgang unterstützt, sondern auch bei eigenständiger Lenkung oder nicht rechtzeitig eingeleiteter Bremsung und dadurch bedingtem Auffahren auf das schleppende Fahrzeug. (T7)

- 2 Ob 301/04k

Entscheidungstext OGH 01.03.2005 2 Ob 301/04k

Vgl auch; Beisatz: Ein „Tieflader“ ist ein Anhänger gemäß §2 Abs1 Z2 KFG. Eine „selbständige“ Betriebsgefahr kommt bei einem Anhänger als gesonderte Haftungsgrundlage nicht in Betracht. (T8)

- 2 Ob 33/06a

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 33/06a

Beisatz: Hier: Abschleppvorgang war abgeschlossen, sein Zweck, nämlich die Starthilfe war erreicht; die Seilverbindung gelöst; keine Haftung des zuvor Abschleppenden. (T9)

Schlagworte

SW: Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0058334

Dokumentnummer

JJR_19591006_OGH0002_0030OB00272_5900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at